



## Art. 259

1. Wer öffentlich zu einem verbrechen auffordert, wird mit zuchthaus bis zu drei jahren oder gefängnis bestraft. (bisher)
2. Wer öffentlich zu einem vergehen mit gewalttätigkeit gegen menschen oder sachen auffordert, wird mit gefängnis oder mit busse bestraft. (neu)

Solche gewalttätigkeiten können z.b. sein gewaltsame sachbeschädigung, nötigung mit gewalt, gewaltsamer hausfriedensbruch, landfriedensbruch, gewaltsame störung des öffentlichen verkehrs, gewalt und drohung gegen behörden usw., im grossen und ganzen alles straftatbestände, die nach aussage der zürcher justiz an den unruhen begangen worden sind. Wenn hier nun die aufforderung unter strafe gestellt wird, heisst das in Zürich schon, dass es strafbar ist, zu einer nicht bewilligten oder verbotenen demonstration aufzuruhen.

Das gleiche gilt für die bauern, welche gleichgesinnte auffordern, mit traktoren den amtschimmel aus Bern

den zugang zum waffenplatz Rothenturm zu versperren. Oder für die gewerkschafter, die nach einer urabstimmung, in welcher ein streik beschlossen wurde, pläne entwerfen und an die basismitglieder verschicken mit dem aufruf, am folgenden tag streikposten aufzustellen und die zugänge zum betrieb zu sperren.

Die polizei hätte von nun an (soweit sie das nicht jetzt schon tut) überall herumzuhorchen und zu schnüffeln, ob da nicht jemand diese straftat begeht.



## Der andere noch gefährlichere artikel Art. 260bis

1. Mit zuchthaus bis zu fünf jahren oder mit gefängnis wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische vorkehrungen trifft, deren art und umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren handlungen auszuführen:  
Art. 111 vorsätzliche tötung  
Art. 112 mord  
Art. 122 schwere körperverletzung  
Art. 139 raub  
Art. 183 freiheitsberaubung und entführung  
Art. 185 geiselnahme  
Art. 221 brandstiftung
2. Führt der täter aus eigenem antrieb die vorbereitungshandlung nicht zu ende, so bleibt er straflos.
3. Strafbar ist auch, wer die vorbereitungshandlung im ausland begeht, wenn die beabsichtigten handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 ziffer 1 absatz 2 ist anwendbar.



Eigentlich vernünftig, entpuppt sich dieser artikel bald als gummiparagraph: Wie weiss der ehrenwerte richter, wann die handlung eine vorbereitende ist?

Das strafgesetzbuch beginnt mit dem satz: "Strafbar ist nur, wer eine tat begeht, die das gesetz ausdrücklich mit strafe bedroht!" Daraus folgt aber auch, dass die strafbestimmungen möglichst eng gesetzt werden müssen.

Die gedanken sind frei, entscheidend ist der ernst gemeinte entschluss

zum verbrechen. Jede/r darf sich die schlimmste tat ausdenken, solange er/sie nicht den willen manifestiert, sie in die tat umzusetzen.

Wenn nun aber die vorbereitung dieser verbrechen selber zum verbrechen wird, entsteht eine rechtsunsicherheit.

Nicht definiert ist, was schon eine vorbereitende handlung ist.

Das fotografieren von banken (zwecks eines überfalles)? Oder das kaufen von gift, bestimmt für den ehепartner? Gerade der zweite

fall ist gefährlich, da bei der verhaftung davon ausgegangen wird, dass die tat sowieso begangen worden wäre. Dabei könnte der/die täter/in es sich ja noch anders überlegen.

Und noch schneller ist der verdacht zur vorbereitung gegeben. Die untersuchung wird in die polizeistuben verlegt, welche auch hier fleissig wohnungen durchsuchen werden, fingerabdrücke sammeln, agenden und tagebücher anschauen, und alles, was noch dazu gehört.

Der gesinnungsschnüffelei würde tor und tür geöffnet, ein freipass, jede und jeden nur schon aufgrund der langen haare zu verfolgen. Die vollständige erfassung der politischen "grauzone" wäre möglich!

Ja, Furgler hat gesagt, die justiz werde massvollen gebrauch machen von diesem gesetz. Abgesehen davon, dass



uns niemand garantiert, dass dies auch in zukunft und nach Furgler so bleiben wird, ist es dem zürcher stadtrat 1980 auch gelungen, ein völlig verstaubtes und praktisch nie mehr zur anwendung gelangtes gesetz aus dem jahre 1926 auszugraben und willkürlich leute aus der bewegung in präventivhaft zu setzen.

Auf solche betuerungen ist kein wert zu legen. Warum denn überhaupt ein gesetz, wenn man davon keinen oder nur

massvollen gebrauch machen will? Wir müssen jetzt NEIN sagen, nachher haben wir nichts mehr zu sagen! Denn sind solche gesetze erst einmal in kraft, sind sie kaum mehr aus der welt zu bringen.

Kaum ist je ein gesetz in ähnlich kurzer zeit (4 jahren) durchgepeitscht worden. Das umweltschutzgesetz scheint jetzt dann nach über zehn jahren zu kommen, die mutterschaftsversicherung wartet seit 1945 (annahme des verfassungs-

artikels) auf seine verwirklichung.

Die StGB-revision kommt nicht allein daher, weitere bescherungen werden der polizeicomputer KIS, in dem 1,5 millionen schweizer/innen registriert werden sollen, und die neuauflage der BUSIPO -um nur zwei beispiele zu nennen - sein.

Die gedanken sind frei, und sie sollen es auch bleiben! NEIN zu den maulkorbgesetzen!

tanz

Markus Imboden

# angenehme

schauspiel



Martin Hamburger  
Fumi Matsuda  
4 Guerino Mazzola

ein pamphlet für die abschaffung aller taktstöcke  
musik

26, 27, 28 mai 82 21<sup>00</sup> h  
theater: im vortragssaal des  
kunsthause  
zürich

# Daten

27. MAI DAS ENDE VON ST. PETERSBURG von W. PUDOWKIN (1927) UND SCHACHTFIEBER (1925)  
USETH-FILM ETH F1 19h 30

29.-31. MAI ALLMÄNDFÄSCHT SA: EINN. ROCK-NEW WAVE  
STICH  
BLUE CHINA  
HERTZ  
BARATTINE...  
SO: CLOONEY  
BURNAN & BLOCHLIGER  
→ DADA DOGS  
MO: AUSKLANG

GESCHIRR WIRD  
SELBST MITGEBRACHT!

2 ZIRKUSE + WORKSHOPS

31. MAI S.U.

1. JUNI NOTTI BIANCHE von VISCONTI (1957)  
AULA RÄMIBÜHL 18h 15

3. JUNI ABENDS IN ZÜRICH: ANTI-REPRESSIONS-DEMO  
(U.A. GEGEN SCHTEGEBE-REVISION)

6. JUNI ABSTIMMUNGEN

ZUM VERSUCH.

ALSO GERADE UMWERFEND WAREN DIE REAKTIONEN JA NICHT, ABER ES LÄSST SICH ETWAS MACHEN. (URS, "EXPRESS" WÄRE NICHT UNBEDINGT NOTIG GEWESEN, ABER TROTZDEM DANKE VIELMALS.)

NOCHMAL FÜR EUCH UND ANDERE, DIE NUN VIELLEICHT DOCH NOCH MITMACHEN WOLLEN:

IHR TREFFT EUCH UM/AB 12 UHR AM PFINGSTMONTAG IN DEN REDAKTIONSRÄUMEN DER GARTE ZITIG, FREIESTRASSE 29, 8032 ZÜRICH. (TRAM 318 BIS HOTTINGER-PLATZ)

ALLES, WAS MENSCH SO ZUM ZEITUNGSMACHEN BRAUCHT, WIRD DA SEIN.

ALSO, BIS DANN.

EURE REDAKTION GARTE ZITIG

22.7  
DIE NICHT KOMMEN, ABER SCHREIBEN, STÄRKEN ES RECHT ZEITIG !!!

WAS WÜNSCHEN SIE ?

EINEN HALBEN FLEURIE BITTE.

GEHÖRT DER ROTE OPEL  
VOR DEM LOKAL IHNEN ?

JA.

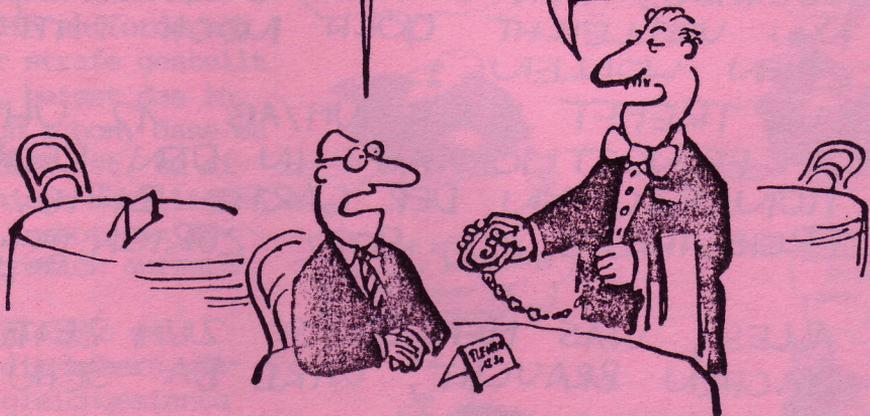
ICH BIN VON DER POLIZEI.  
SIE SIND VERHAFTET.

WARUM ?

VORBEREITUNG  
EINER STRAFBAREN  
HANDLUNG.

WELCHER ?

FÜHREN EINES  
MOTORFAHRZEUGES IN  
ANGETRUNKENEM  
ZUSTAND.



WERREN